

Satzung des *Spree-Ruder-Club Köpenick e.V.* (nachfolgend SRC genannt)
Wendenschloßstraße 404 * 12557 Berlin

§ 1

- (1) Der SRC gibt sich nachfolgende Ordnung:
- (2) Der SRC hat seinen Sitz in Berlin-Köpenick, Wendenschloßstraße 404.
- (3) Der SRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der körperlichen Erziehung seiner Mitglieder. Er vereint vor allem rudersportlich interessierte Bürger und gibt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, das Rudern zu erlernen und am Wanderrudern sowie bei entsprechenden Leistungen am Wettkampfrudern teilzunehmen.
- (4) Der SRC ist selbstlos tätig. Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, rassischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SRC kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch ein (schriftliches) Aufnahmeersuchen beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der SRC umfaßt
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich rudersportlich betätigen wollen;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Rudersport betreiben wollen;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem SRC ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung;
 - c) Verstoßes gegen die Interessen des SRC, unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen bis Ende des Geschäftsjahres bestehen.
 - e) Mit dem Austritt oder Ausschluß entfallen auch evtl. Ansprüche an den SRC.

§ 4

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich durch sportliche Fairneß, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft auszuzeichnen und den SRC überall vorbildlich zu vertreten.
- (2) Die Sportanlagen, Boote und Materialien sind besonders zu pflegen und zu schützen. Dazu sind durch die Mitglieder gemäß § 2 (3), Pkt. a) und b) gemeinnützige Arbeiten entsprechend den Festlegungen des Vorstandes zu leisten. Bei Nichterfüllung sind finanzielle Ausgleichszahlungen zu entrichten.

§ 5

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Alle volljährigen Mitglieder können in Organe des SRC gewählt werden. Jugendliche Mitglieder können in Organe des SRC gewählt oder berufen werden.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht können an allen Veranstaltungen und Versammlungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen teilnehmen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Gebühren (Standgelder) werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

- Die Organe des SRC sind
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ältestenrat (Beschwerdeausschuß).

§ 8

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet im allgemeinen einmal im Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (3) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen und ist zuständig für
 - a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Aussprache über Jahresbericht;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahlen, soweit erforderlich;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied;
 - b) vom Vorstand.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens auf der turnusmäßigen Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind. Sie dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder gejaht wird.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandund weiteren gewählten Mitgliedern für unterschiedliche Aufgabengebiete.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und der Kommissionen. Er kann diesbezüglich verbindliche Ordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- (4) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten, die das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen, gegen Disziplin und Anstand verstoßen; und die Behandlung von Einsprüchen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern und wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den SRC besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitgliedern ist eine Urkunde und eine Ehrennadel zu überreichen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und auch keiner von ihm eingesetzten Kommission.
- (2) Die Kasse einschließlich Bücher und Belege sind mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist mit dem Prüfbericht die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 13 Auflösung des SRC

- (1) Die Auflösung des SRC kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
- (4) Für die zur Auflösung erforderlichen Tätigkeiten ist von der Mitgliederversammlung ein Sonderausschuß zu bestätzen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Vorstehende Satzung wurde am 03. September 1992 von 46 Teilnehmern einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am 11. Februar 1993, am 02. September 1993, am 22. September 1994, am 08. Juni 1999, am 24. März 2012 in vorliegender Fassung präzisiert.